

BGer 5A_418/2025 vom 22. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_418_2025

FR: TF 5A_418/2025 du 22 avril 2026

IT: TF 5A_418/2025 del 22 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Das Rechtsmittel ist unabhängig von einer Streitwertgrenze zulässig (Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Das Obergericht ist eine letzte kantonale Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Der angefochtene Entscheid lautet zum Nachteil des Beschwerdeführers (Art. 76 Abs. 1 BGG) und schliesst das kantonale Verfahren ab (Art. 90 BGG). Die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde steht grundsätzlich offen.

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf das Begehren Ziffer 2, mit dem der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung des Betreibungsamts vom 20. Januar 2025 verlangt, denn Gegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht ist ausschliesslich der Entscheid der letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG).

E. 2

Streitig ist die Zulässigkeit der kantonalen Beschwerden gegen die Verfügung des Betreibungsamts vom 20. Januar 2025 (s. Sachverhalt Bst. C.a) und die Ausstellung des Verlustscheins Nr. uuu vom 24. Januar 2025 (s. Sachverhalt Bst. C.b).

E. 2.1

Die Vorinstanz erklärt zuerst, dass die beiden Beschwerdeverfahren dieselbe Betreuung betreffen und deshalb vereinigt und in einem gemeinsamen Entscheid beurteilt würden. Anschliessend stellt sie fest, dass das Betreibungsamt in der Betreuung Nr. www am 24. Januar 2025 den Erlös verteilt, der Beschwerdeführer die Verfügung vom 20. Januar 2025 betreffend die Abweisung von Rückerstattungsanträgen aber erst am 28. Januar 2025 beim Regionalgericht (recte: am 1. Februar 2025 bei der Aufsichtsbehörde; vgl. Sachverhalt Bst. D.b) angefochten habe. Weil in diesem Zeitpunkt der Erlös der Pfändungsgruppe Nr. xxx bereits an die Gläubiger verteilt gewesen sei, könnte die besagte Verfügung nicht mehr wirksam berichtigt werden. Es wäre insbesondere nicht möglich, allenfalls zu viel gepfändete bzw. verteilte Beträge von künftig eingehenden Lohnpfändungsbefreiungen in einer Folgegruppe in Abzug zu bringen. Aus alledem folgert die Aufsichtsbehörde, dass die Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. Januar 2025 "auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung" keinen praktischen Zweck mehr erreichen könne, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Dasselbe gilt dem angefochtenen Entscheid zufolge für den Verlostschein Nr. uuu. Nachdem die Verteilung nicht reversibel sei, bleibe auch eine Korrektur des im Verlostschein festgestellten und insofern richtig berechneten ungedeckt

gebliebenen Betrages verwehrt. Deshalb könne auch auf die Beschwerde gegen den Verlustschein nicht eingetreten werden. Die Aufsichtsbehörde schliesst ihre Erwägungen zur Sache mit dem Hinweis an das Betreibungsamt ab, dass Verfügungen grundsätzlich erst zu vollziehen sind, wenn die Frist zur Beschwerde abgelaufen oder die aufschiebende Wirkung nicht erteilt worden ist.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber, dass das Betreibungsamt den zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024 gepfändeten Betrag von Fr. 2'835.-- am 24. Januar 2025 verteilt und gleichentags über Fr. 8'016.45 einen Verlustschein ausgestellt habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt Beschwerden gegen Rückerstattungsverfügungen (unter anderem vom 20. Januar 2025) hängig gewesen seien. Gemäss BGE 139 III 297 seien auch bereits verteilte Beträge zurückzuerstatten, wenn sie das gesetzlich geschützte Existenzminimum betreffen. Zudem halte die Aufsichtsbehörde selbst fest, dass Verfügungen grundsätzlich nicht vollzogen werden dürfen, solange Beschwerden hängig sind oder Fristen noch laufen. Der Beschwerdeführer folgert daraus, dass das Betreibungsamt rechtswidrig zur Verteilung geschritten sei. Dass die Aufsichtsbehörde trotzdem nicht auf die Beschwerden eintrete, sei "rechtsstaatlich unhaltbar". Er habe ein aktuelles praktisches Ziel verfolgt, nämlich die Rückerstattung unrechtmässig gepfändeter Beträge. In der Folge erinnert der Beschwerdeführer daran, dass es sich bei den Gläubigern ausschliesslich um "öffentliche Stellen", das heisst um klar identifizierbare, institutionelle Gläubiger handele, die zur Rückerstattung unrechtmässig erhaltener Beträge gesetzlich verpflichtet seien. Eine Entreicherung oder faktische Rückforderungshürde bestehe nicht; die praktische Durchsetzbarkeit der Rückerstattung sei somit vollumfänglich gegeben. Abschliessend rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 17 SchKG (Rechtsschutz bei Betreibungsfehlern), Art. 29 Abs. 1 BV (effektiver Rechtsschutz), Art. 9 BV (Willkürverbot) sowie der ständigen bundesgerichtlichen Praxis gemäss BGE 139 III 297 .

E. 2.3

Die Beschwerde im Sinne von Art. 17 ff. SchKG ist nur zulässig, wenn die rechtsuchende Partei damit im Falle ihrer Gutheissung einen praktischen Zweck auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung, eine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers erreichen kann. Auf Beschwerden zum blossen Zweck, durch die Aufsichtsbehörden die Pflichtwidrigkeit einer Handlung oder Unterlassung eines Vollstreckungsorgans feststellen zu lassen, ist nicht einzutreten (Art. 21 SchKG ; BGE 120 III 107 E. 2; 105 III 101 E. 2; 99 III 58 E. 2 mit Hinweisen; Urteil 5A_725/2018 vom 16. Mai 2019 E. 3). Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, auf dem Beschwerdeweg eine nach Vollstreckungsrecht vom Betreibungsamt zu erbringende Zahlung einzufordern, selbst wenn das einkassierte Geld bereits anders verwendet worden ist (BGE 85 III 31 E. 1). Dies gilt nicht nur für den Zahlungsanspruch des betreibenden Gläubigers, sondern auch für den Schuldner, der nach Vollstreckungsrecht einen Betrag vom Betreibungsamt herausverlangt, zum Beispiel weil dieses ihm einen Verwertungsüberschuss vorenthält (BGE 76 III 81 E. 3). Vollstreckungsrechtliche Ansprüche dieser Art werden durch eine allfällige Zweckentfremdung des Geldes durch das Betreibungsamt nicht berührt, weshalb einer entsprechenden Zahlungspflicht des Betreibungsamtes auch nicht entgegengehalten werden kann, das Geld sei anders verwendet worden und stehe daher nicht mehr zur Verfügung. Die Zweckentfremdung geht auf das Risiko des Betreibungsamtes, dem seinerseits der Rückgriff auf den Beamten wegen eines allfälligen Verschuldens vorbehalten bleibt (BGE

73 III 84 E. 89). Im beschriebenen Sinne vollstreckungsrechtlicher Natur ist auch die Pflicht des Betreibungsamts, zur Befriedigung der Gläubiger nur diejenigen Mittel zu verwenden, die ihm zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Verteilt das Betreibungsamt den Verwertungserlös (Art. 144 SchKG), bevor die zehntägige Frist zur Beschwerde (Art. 17 Abs. 2 SchKG) abgelaufen ist, so trägt es die Gefahr, dass eine Beschwerde erhoben und gutgeheissen wird (vgl. BGE 36 I 422 E. 2 betreffend eine während hängiger Beschwerde gegen eine Verteilungsliste vorgenommene Verteilung). Ob das Betreibungsamt bereits ausbezahlte Gelder erfolgreich vom Gläubiger erhältlich machen kann, ist für die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde des Schuldners irrelevant. Immerhin muss sich das Amt darum bemühen, zu Unrecht ausgerichtete Zahlungen wieder beizubringen; diesbezüglich steht ihm allerdings keine Verfügungsbefugnis zu (Urteil 5A_738/2024 vom 6. Oktober 2025 E. 2 mit Hinweisen). Nicht im Rahmen der Zulässigkeit, sondern der materiellen Begründetheit der Beschwerde ist schliesslich zu prüfen, ob der Schuldner ungerechtfertigt bereichert ist, wenn ihm der Betrag, den ihm das Betreibungsamt zu Unrecht vorenthielt und zur Tilgung von in Betreuung stehenden Forderungen verwendete, nunmehr aus der Kasse des Betreibungsamts ausbezahlt würde, ohne dass die (vermeintlich gültig) befriedigten Gläubiger mit Erfolg auf Rückgabe der bezogenen Beträge an das Betreibungsamt belangt werden könnten (vgl. BGE 76 III 81 a.a.O.).

E. 2.4

Nach dem Gesagten - und entgegen der Auffassung der Vorinstanz - hat allein der Umstand, dass der Erlös der Pfändungsgruppe Nr. xxx im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bereits an die Gläubiger verteilt war, nicht zur Folge, dass der Beschwerdeführer mit der Anfechtung der Verfügung vom 20. Januar 2025 und des Verlustscheins vom 24. Januar 2025 von vornherein keinen praktischen Zweck mehr erreichen konnte. Schritt das Betreibungsamt noch vor Ablauf der Beschwerdefrist zur Verteilung des Pfändungserlöses und zur Ausstellung eines Verlustscheins, so tat es dies auf eigenes Risiko bzw. auf das Risiko des Justizfiskus. Dieses vorschnelle Handeln des Betreibungsamts kann den Beschwerdeführer nicht daran hindern, seinen vollstreckungsrechtlichen Anspruch auf Rückerstattung allenfalls zu viel gepfändeter Betreffnisse auf dem Beschwerdeweg durchzusetzen. Welche Bewandnis es damit hat, wird die Aufsichtsbehörde zu prüfen haben. Ihr Entscheid, auf die Beschwerde nicht einzutreten, erweist sich somit als bundesrechtswidrig.

An alledem ändert nichts, dass sich die Vorinstanz offenbar auf eine bundesgerichtliche Urteilerwägung stützt, der zufolge die aufschiebende Wirkung grundsätzlich erst auf den Zeitpunkt zu gewähren sei, in welchem nicht reversible Vorkehren wie zum Beispiel die Verwertung und die Verteilung zu treffen sind (Urteil 5A_968/2015 vom 7. März 2016 E. 3.1). Die Passage entstammt Erwägungen des Bundesgerichts zur aufschiebenden Wirkung und zum Entscheid über deren Gewährung (Art. 36 SchKG), insbesondere zur Frage, auf welchen Zeitpunkt hin einer betreibungsrechtlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist. Zur hier umstrittenen Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die erfolgte Auszahlung des Verwertungserlöses und Ausstellung eines Verlustscheins einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung der betreibungsamtlichen Verfügung entgegensteht, äussert sich weder das besagte Urteil noch die dort zitierte Literaturstelle (INGRID JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG , in: BISchK 2013, S. 109). Entsprechend können diese allgemeinen Erörterungen abstrakter Natur eine Prüfung der Berichtigungs-

bzw. Rückerstattungsmöglichkeit im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

E. 3

Wie die vorigen Erwägungen zeigen, greift der Schluss der Aufsichtsbehörde, dass der Beschwerdeführer mit seinen Beschwerden gegen die Verfügung vom 20. Januar 2025 und den Verlustschein vom 24. Januar 2025 keinen praktischen Zweck mehr erreichen könne, zu kurz. Zu Recht beklagt sich der Beschwerdeführer darüber, dass der Entscheid, auf diese Beschwerden nicht einzutreten, die Regeln über die betreibungsrechtliche Beschwerde verletze. Der angefochtene Entscheid ist deshalb aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid an die Aufsichtsbehörde zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Gemeinwesen keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 4 SchKG). Ein entschädigungspflichtiger Aufwand ist dem Beschwerdeführer nicht entstanden. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.